
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lauf a.d. Pegnitz

vom 17.04.2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2014 (GVBl, S. 70) erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Die Satzung der Stadt Lauf a.d. Pegnitz über die Gebühren der städt. Sing- und Musikschule vom 04. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren in § 2 werden wie folgt angepasst:

- (1) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr jährlich 240,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (2) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:
 - a) für Einzelunterricht über 45 Minuten 1.176,00 €
 - b) für Einzelunterricht über 30 Minuten 792,00 €
 - c) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten) 456,00 €
 - d) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten) 588,00 €
 - e) für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten) 396,00 €
 - f) für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten) 312,00 €
 - g) für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht 324,00 €
- (3) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr jährlich 276,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (4) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:
 - a) für Einzelunterricht über 45 Minuten 1.344,00 €
 - b) für Einzelunterricht über 30 Minuten 924,00 €
 - c) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten) 528,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| d) | für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten) | 672,00 € |
| e) | für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten) | 456,00 € |
| f) | für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten) | 360,00 € |
| g) | für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht | 372,00 € |
- (5) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 17. April 2018
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

